

Bestrafter Geiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nidwaldner Kalender**

Band (Jahr): **38 (1897)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1007907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirche wurde am 14. Heumonath 1647 durch den hochwürdigsten Bischof von Konstanz Franz Johann vorgenommen, nachdem das neue Heim von den ehrwürdigen Vätern schon am 1. August des Vorjahres bezogen worden war. Erster Guardian war Laurenz Grüniger von Stans.

Möge fortan über dem neuerstandenen Gottes-
hause der Machtzuschuß des Höchsten walten und jedes Ungemach von ihm ferne halten, damit diese Stätte des Gebetes und segensvollster Wirksamkeit dem ganzen Lande zum Troste und Heile gereiche. Gott schütze und erhalte das Heim der ehrwürdigen Söhne des hl. Franziskus.

Bestrafter Geiz.

Vor Zeiten begab es sich, daß einstmals ein Kaufmann nach Frankfurt an die Messe ritt. Unterwegs fiel ihm ein Geldbeutel vom Sattel, darin waren 800 Gulden. Ein Zimmermann, der zufällig des Weges kam, fand den Beutel mit dem Gelde und nahm ihn mit nach Hause. Als er heimgekommen war, öffnete er den Geldbeutel, sah, was darin war und sagte niemanden ein Wörtchen von dem Funde.

Am nächsten Sonntag wurde in der Kirche ausgekündigt, es seien 800 Gulden in einem Beutel verloren gegangen, der redliche Finder erhalte 100 Gulden, wenn er das Verlorene abgeliefere. Der Zimmermann befand sich nicht beim Gottesdienste, als er aber bei Tische saß, da erzählte ihm die Hausfrau, wie 800 Gulden verloren gegangen seien. „Ach Gott!“ sprach sie; „hätten nur wir den Sack gefunden, so bekämen wir die 100 Gulden.“ Da sagte der Mann: „Frau, geh' hinauf in die Kammer, unter der Bank beim Tische, da liegt auf dem Mauerabsatz ein leberner Sack, den bring herab.“ Die Frau ging hinauf, holte den Sack und brachte ihn dem Manne. Der Mann öffnete den Sack, da waren die 800 Gulden darin. Sogleich begab sich der Zimmermann zum Gemeindevorsteher und fragte ihn, ob er wirklich 100 Gulden Finderlohn erhalte, wenn er den ausgekündeten Beutel überbringe. Das wurde ihm natürlich zugesagt und der Kaufmann wurde berufen, um sein verlorenes Gut in Empfang zu nehmen.

Der Kaufmann freute sich nicht wenig, seinen lieben Geldbeutel wieder zu besitzen und warf

dem Zimmermann fünf Gulden hin mit den Worten: „Die fünf Gulden schenk ich dir; die 100 Gulden hast du schon, du hast sie dir selber genommen, denn es sind 900 Gulden in dem Sack gewesen.“ „Das ist nicht wahr,“ entgegnete der Zimmermann, „ich habe weder einen, noch hundert Gulden genommen, denn ich bin ein ehrlicher Mann.“ Da der Kaufmann den versprochenen Finderlohn auszuzahlen sich weigerte, verlangte der Zimmermann einen gerichtlichen Entscheid. Das Geld wurde beim Gemeindevorstand hinterlegt und die Angelegenheit vor den Richter gebracht. — Nun wurde dem Kaufmann ein Eid abgefordert, daß er 900 Gulden verloren habe. Der Kaufmann zögerte nicht lange, er erhob seine Finger und leistete den Eid. Darauf richtete man auch an den Zimmermann die Frage, ob er einen Eid darauf schwören dürfe, daß er nicht mehr als 800 Gulden gefunden. Auch der Zimmermann schwur den Eid. Da erkannten die Richter, beide hätten recht geschworen, sowohl der Kaufmann, der 900 Gulden verloren, als auch der Zimmermann, der 800 Gulden gefunden habe. Der Kaufmann solle nun einen suchen, der 900 Gulden gefunden, da der gefundene Sack nicht der rechte sein könne und der Zimmermann solle das Geld brauchen, bis jemand sich melde, der 800 Gulden verloren habe. Das Urtheil wurde allgemein gelobt und es war auch zu loben. So schlägt Untreue den eigenen Herrn und das Sprichwort bleibt war: „Wer zuviel will, der bekommt zu wenig.“

Eine Dame, die sehr viel auf Fremdwörter hielt, fragte einst in Gesellschaft einen Herrn: „Was heißt denn Candelaber?“ — „Das heißt Leuchter,“ gab der Herr kurz zur Antwort. Nach Tisch wurde die Dame unwohl. Die Frau des

Hauses fragte besorgt: „Befehlen Sie vielleicht eine Tasse Thee?“ „Ich danke Ihnen für die freundliche Aufmerksamkeit,“ entgegnete die Dame; „ich befinde mich schon ganz bedeutend candelaber.“